



Amtsblatt für die Stadt Büren

9. Jahrgang

09.02.2017

Nr. 4 / S. 1

Inhalt

1. 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Lindenhof“ mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Lindenhof“ in Büren
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Büren (STFNP)
 - Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Mitteilung

92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Lindenhof“ mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Lindenhof“ in Büren

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **25.08.2016** den Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss zu o.g. Planung gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im Bereich eines bestehenden provisorischen Parkplatzes ein Allgemeines Wohngebiet ausweisen, um dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dort den Bau einer Wohneinrichtung für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu ermöglichen.

Der Vorentwurf der 92. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 32 „Lindenhof“ liegt mit Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzprüfung in der Zeit von

Montag, 20.02.2017 bis einschließlich Freitag, 24.03.2017

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu der Planung einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Büren, den 08.02.2017

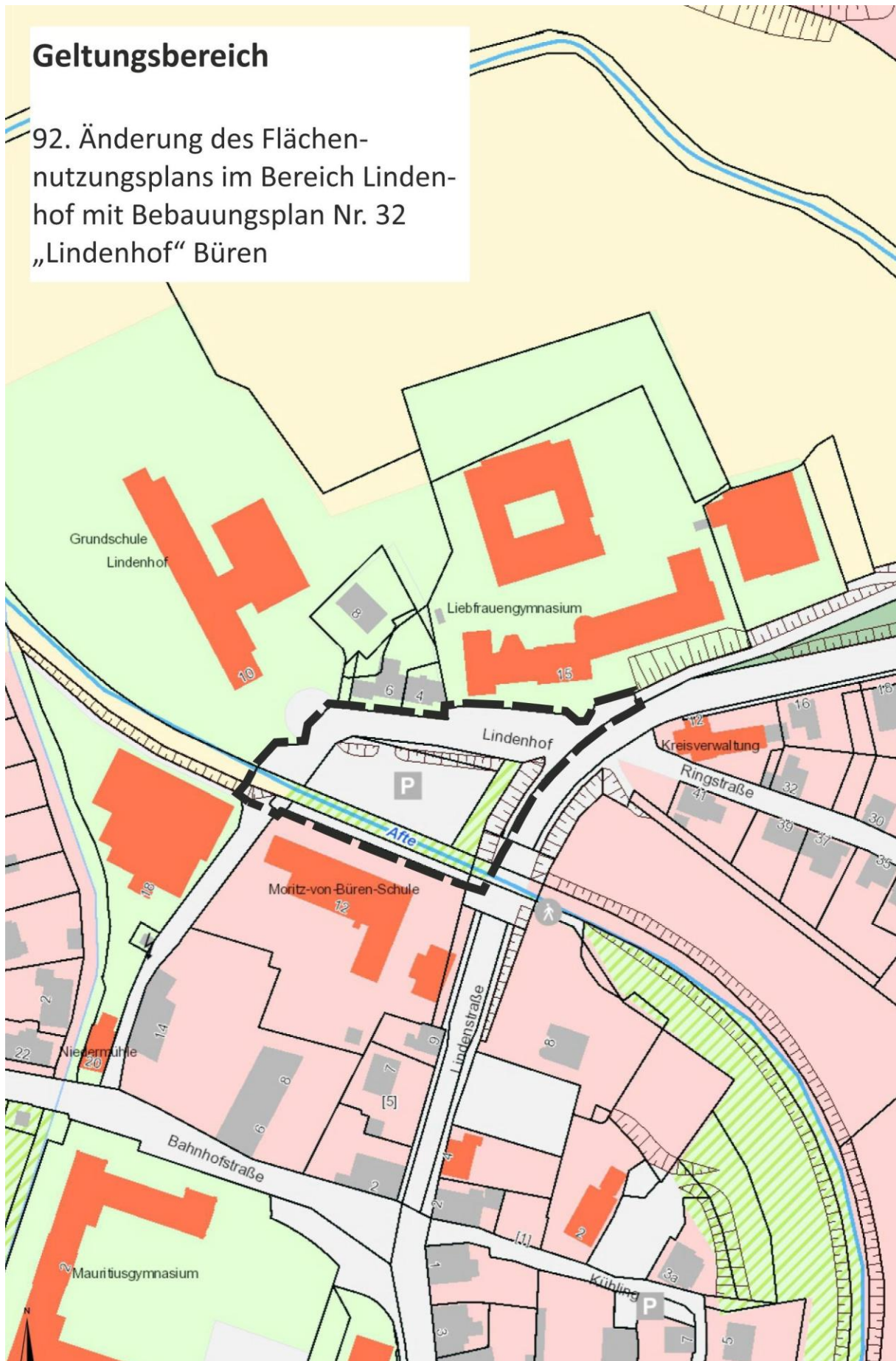
gez. Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anhang: Geltungsbereich

Geltungsbereich

92. Änderung des Flächen-
nutzungsplans im Bereich Linden-
hof mit Bebauungsplan Nr. 32
„Lindenhof“ Büren



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Büren (STFNP)

- **Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **10.06.2015** folgenden Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (STFNP) gefasst:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie FFH/SPA-Vorprüfungen, die alle als Anlage angefügt sind. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll gem. § 6 Abs. 1 bis 4 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und anschließend seine Rechtswirksamkeit durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB hergestellt werden.“

Die Bezirksregierung Detmold hat zu diesem Flächennutzungsplan am **18.09.2015** nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Bericht vom: 16.06.2015

Aktenzeichen: IV/01 St.-Mei.

Eingang: 25.06.2015

Anlagen: 1 Flächennutzungsplan

5 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Detmold, den 18.09.2015

Bezirksregierung Detmold

Az.: 35.21.10-704/B.161

I.A. Nieling“

Es wird hiermit **angeordnet**, dass diese Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB **öffentlich bekannt gemacht** wird. Der STFNP „Windenergie“ wird gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung, **24.09.2015**, wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Bürener Stadtgebiet.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 08. Februar 2017

gez. Burkhard Schwuchow
Bürgermeister